

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
**POLFLAM Deutschland GmbH**  
gültig ab 01.10.2025

## INHALT

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2.	VERTRAGSABSCHLUSS	3
3.	LIEFERBEDINGUNGEN	4
4.	DOKUMENTATION DER LIEFERUNG	6
5.	ANNAHME DER LIEFERUNG	6
6.	VERPACKUNG	6
7.	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND EIGENTUMSVORBEHALT	7
8.	QUALITÄTSBEDINGUNGEN	9
9.	QUALITÄTSBEANSTANDUNGEN	10
10.	SONSTIGE HAFTUNG	13
11.	VERJÄHRUNG	13
12.	ANWENDBARES RECHT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AVLB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AVLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Unsere AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AVLB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVLB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7. Die aktuell gültigen AVLB werden unter [www.polflam.com](http://www.polflam.com) zur Verfügung gestellt.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren zu den im aktuellen Angebot genannten Bedingungen zu liefern.
- 2.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.3. Die schriftliche oder elektronische Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot auf der Grundlage einer Preisvereinbarung oder eines individuell für den jeweiligen Kunden erstellten Angebots. Ein individuelles Angebot für den Kunden ist ein Geschäftsgeheimnis des Lieferanten. Die im Angebot genannten Preise sind Nettopreise. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.4. Die Annahme erfolgt durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden oder der Lieferant informiert den Kunden über die Ablehnung der Bestellung unter Angabe der Gründe für die Ablehnung.

2.5. Alle Änderungen der Bestellung durch den Kunden gelten als neuer Auftrag und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung aller wesentlichen Vertragsbedingungen. Falls der Kunde Änderungen an der Bestellung vornimmt, nachdem diese vom Lieferanten an die Produktion weitergeleitet wurde, so stellt der Lieferant dem Kunden die bis zur Änderung der Bestellung angefallenen Produktionskosten in Rechnung.

2.6. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Lieferant und der Kunde alle Bedingungen für die Ausführung des Vertrags vereinbart haben: Produkttyp, Abmessung, Menge und Preis, sowie das Datum der Fertigstellung und die Lieferbedingungen.

2.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant die Annahme eines neuen Auftrags verweigern, bis der Kunde alle ausstehenden Beträge beglichen hat.

### 3. Lieferbedingungen

3.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Waren müssen vom Käufer entladen werden. Auf der Grundlage gesonderter schriftlicher Vereinbarungen können wir das Entladen der Waren mit Hilfe von Spezialgeräten selbst vornehmen. Hierdurch können zusätzliche Kosten für den Käufer anfallen.

3.2. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

3.3. Änderungen der Adresse oder des Liefertermins, die der Kunde nach der Auftragsbestätigung vornimmt, sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten möglich, die spätestens 7 Werktage vor dem geplanten ursprünglichen Versandtermin erfolgen muss. Zusätzliche Kosten können vom Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

3.4. Alle vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung genannten Fristen sind ungefähre Termine; sie dürfen nicht als letzte Fristen behandelt werden. Die vorläufigen Fertigstellungstermine werden ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten finanziellen Bedingungen und der endgültigen Festlegung der Eigenschaften und technischen Parameter der Waren festgesetzt.

3.5. Das Lieferdatum der Ware verschiebt sich automatisch durch:

- a) Verzug seitens des Kunden bei der Übermittlung von Informationen oder Unterlagen an den Lieferanten, die für die Auftragserfüllung erforderlich sind;
- b) Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, einschließlich Verzögerungen bei der Anlieferung und dem Empfang von Rohstoffen;
- c) die Frist für die Lieferung mangelfreier Waren im Falle einer Beschädigung der Waren während des Transports, unabhängig von der Ursache einer solchen Beschädigung;
- d) Verzug bei der Begleichung der in Abschnitt 7.3 genannten Rechnung.

3.6. In den in Abschnitt 3.4 a) - c) genannten Fällen teilt der Lieferant dem Kunden unverzüglich das Datum der Warenlieferung mit.

3.7. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden nicht, wenn die Verzögerung bei der Vertragserfüllung auf höhere Gewalt oder andere Umstände zurückzuführen ist, die der Lieferant zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehen konnte.

3.8. Ruft der Kunde die Ware nicht zu dem im Vertrag festgelegten Termin ab, ist der Lieferant berechtigt, eine Rechnung über den Verkauf der Ware zu den vereinbarten Bedingungen auszustellen und dem Kunden alle aus der Nichtabholung resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen.

3.9. Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren auf der Grundlage der Lieferbedingungen Incoterms 2020 zu liefern.

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

**3.10.** Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten vor der Lieferung darüber zu informieren, wenn die Lieferung der Ware mit einem LKW mit einer Tragfähigkeit von über 3,5 Tonnen unmöglich ist. Falls für die Lieferung entsprechende Genehmigungen erforderlich sind, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Lieferanten vor Beginn der Lieferung zur Verfügung zu stellen, unter Androhung der Verweigerung der Ausführung der Lieferung.

**3.11.** Werden die dem Kunden gemäß den Incoterms EXW oder DAP gelieferten Waren nicht zum vereinbarten Termin abgeholt, hat der Lieferant das Recht,:

- a) nach Ablauf der für die Abholung gesetzten Frist eine Rechnung über die Lieferung der Waren ausstellen, und der Kunde ist verpflichtet, die Zahlung unabhängig vom Datum der tatsächlichen Abholung der Waren zu leisten,
- b) dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 70 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer pro Tag für den fünfzehnten und jeden weiteren Tag des Verzugs bei Abholung in Rechnung stellen, gerechnet ab dem für die Abholung der Waren vorgesehenen Tag.

**3.12.** Der Kunde ist verpflichtet, die vom Lieferanten gelieferten Waren in überdachten, trockenen und belüfteten Räumen zu lagern. Die Waren müssen vor Überhitzung (z. B. durch direkte Sonneneinstrahlung) geschützt werden. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die durch unsachgemäße und nicht vorschriftsmäßige Lagerung der Ware entstanden sind.

**3.13.** Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

**3.14.** Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

**3.15.** Die Rechte des Käufers gem. § 10 dieser AVLB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

**3.16.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

**3.17.** Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Für die verzögerte Anlieferung berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des Warenwertes pro Quadratmeter Glasfläche und pro Woche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

3.18. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

### 4. Dokumentation der Lieferung

4.1. Jede Lieferung wird mit einem Lieferschein und einer Lieferspezifikation dokumentiert, die beide eine quantitative und - vorbehaltlich Abschnitt 5.3 - eine qualitative Grundlage für die Abholung der Waren und die Bestätigung der Abholung der Gestelle bilden.

4.2. Die quantitative und qualitative Abnahme erfolgt beim Kunden oder an einem anderen im Vertrag genannten Lieferort. Wird der Incoterm EXW verwendet, so erfolgt die quantitative und qualitative Abnahme der Lieferung im Betrieb des Lieferanten.

4.3. Die Waren gelten nach Unterzeichnung des Lieferscheins durch einen Vertreter des Kunden als ohne Vorbehalte in Bezug auf Menge und Qualität angenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die Personen anzugeben, die zur Unterzeichnung der Lieferscheindokumente berechtigt sind. Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass jede Person, die auf der Baustelle und/oder im Betrieb des Kunden einen Lieferschein unterschreibt, berechtigt ist, die Ware im Namen des Kunden hinsichtlich Menge und Qualität anzunehmen.

### 5. Annahme der Lieferung

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung sowohl in Bezug auf die Menge und Qualität zu überprüfen.

5.2. Mengenabweichungen gegenüber dem Lieferschein und / oder sichtbare Beschädigungen der gelieferten Ware die auf eine Beschädigung während des Transports hindeuten sind in einem Schadensprotokoll zu vermerken. Dieses Dokument muss vom Kunden oder seinem Vertreter und dem Fahrer unterzeichnet sein. Ohne Vermerk und vollständige Gegenzeichnung droht der Verlust des Rechts des Kunden auf Geltendmachung von Fehlmengen und Reklamationsersatz.

5.3. Die qualitative Abnahme der Waren, die unter die Qualitätsgarantie fallen, erfolgt durch den Kunden bei der Lieferung, und im Hinblick auf visuelle Mängel, deren Feststellung zum Zeitpunkt der Lieferung nicht möglich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese vor der Installation, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden ab dem Datum der Lieferung zu melden, je nachdem, was zuerst eintritt.

5.4. Der Lieferant haftet nicht für Mängel an Waren, die bei sorgfältiger Prüfung der Waren zum Zeitpunkt der Lieferung entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können und die der Kunde dem Lieferanten nicht innerhalb der in Abschnitt 5.3 genannten Frist gemeldet hat.

### 6. Verpackung

6.1. Alle Waren werden je nach Transportanforderungen auf Einweg-Holzgestellen, Mehrweg-Stahlgestellen, Holz-Exportkisten oder kundenspezifischen Holzboxen verpackt. Der Kunde ist für die Entsorgung der Einweg-Holzgestellen, Holz-Exportkisten oder kundenspezifischen Holzboxen verantwortlich.

6.2. Wiederverwendbare Stahlgestelle

6.2.1. Bei der Lieferung von Waren gemäß Incoterm DAP („Delivered At Place“) dürfen die Gestelle, auf denen die Waren geliefert wurden, nach der Lieferung und Abholung der Waren auf Gestellen nicht länger als 14 Tage auf der Baustelle und/oder im Betrieb des Kunden gelagert werden. Die Verpflichtung zur Abholung der Gestelle beim Kunden obliegt dem Lieferanten, jedoch ist der Kunde verpflichtet,

die Abholung der Gestelle innerhalb dieser Frist zu ermöglichen und alle Informationen über den Ort, an dem die Gestelle gelagert werden, zu liefern. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist hat der Kunde die an die Baustelle gelieferten Gestelle auf sein Betriebsgelände zu transportieren und zur sofortigen Abholung bereitzustellen. Der Kunde ist für die Verladung der Gestelle auf den LKW des Lieferanten verantwortlich.

6.2.2. Das Dokument, das die Rückgabe der Gestelle durch den Kunden und damit ihren Erhalt durch den Lieferanten bestätigt, ist:

- a) Liefer- und Abnahmeprotokoll für Gestelle - bei gleichzeitiger Lieferung von Waren,
- b) Rückgabe-/Freigabekarte für Gestelle - bei Abholung von Gestellen ohne Lieferung von Waren.

6.2.3. Sollte es nicht möglich sein, den Ort, an dem die Gestelle gelagert werden, mit einem LKW mit einer Ladekapazität von mehr als 3,5 Tonnen zu erreichen, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten rechtzeitig vor dem Datum der Abholung der Gestelle darüber zu informieren.

6.2.4. Die Bestätigung des Kunden über den Erhalt der Waren auf dem Lieferschein ist gleichzeitig eine Bestätigung über den Erhalt der Gestelle, auf denen die Waren geliefert wurden.

6.2.5. Gemäß dem Incoterm EXW („Ex Works“) verpflichtet sich der Kunde, die Gestelle innerhalb von 14 Tagen nach dem Verladetag an das Werk des Lieferanten zurückzugeben.

6.2.6. Die Nichtrückgabe der Gestelle des Lieferanten innerhalb der in Abschnitt 6.2.1 oder 6.2.5 genannten Fristen, deren Beschädigung, Zerstörung oder Bereitstellung in einem Zustand, der eine Abholung durch den Lieferanten innerhalb der oben genannten Frist nicht zulässt, berechtigt den Lieferanten, dem Abnehmer eine Vertragsstrafe in der im Übergabe- und Abnahmeprotokoll der Gestelle angegebenen Höhe zu berechnen.

6.3. Falls der Lieferant den Kunden auffordert, die Anzahl der sich im Besitz des Kunden befindlichen Gestelle des Lieferanten unter Angabe der Anzahl und der Kennzeichnung zu bestätigen, und der Kunde sich nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung äußert, bedeutet dies die Bereitschaft des Kunden, die Gestelle innerhalb der in AVLB genannten Frist in unverändertem Zustand und in der in der Aufforderung des Lieferanten angegebenen Menge zurückzugeben.

## 7. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Lieferant stellt dem Kunden am Tag der Versendung der Ware eine Rechnung aus. Der Lieferant gibt auf jeder Rechnung das Datum und die Art der Zahlung an.

7.2. Die Rechnungen werden in EUR ausgestellt. Der Nettopreis der Waren wird um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kunde für die gelieferten Waren fristgerecht und zu den im Vertrag genannten Einheitspreisen bezahlen wird.

7.3. Bei Zahlungsverzug fälliger Rechnungen hat der Lieferant das Recht: die Produktion weiterer Warenpartien bis zur Zahlung der fälligen Beträge einzustellen, wobei die Zahlungsfrist für nachfolgende Rechnungen auf 7 Tage verkürzt werden kann, oder nach Wahl des Lieferanten eine Vorauszahlung von bis zu 100% des Auftragswerts zu verlangen, bevor die nächste Charge in Produktion geht. Folglich kann der Zahlungsverzug zu längeren Lieferzeiten für nachfolgende Warenpartien im Vergleich zum vereinbarten Lieferplan führen, was nicht als Lieferverzug behandelt wird.

7.4. Nach Begleichung der ausstehenden Beträge durch den Kunden wird der Lieferant die Lieferung der bestellten Waren zu einseitig vom Lieferanten festgelegten Bedingungen wieder aufnehmen.

7.5. Das Zahlungsdatum ist das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto des Lieferanten.

7.6. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 7.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen mit den Beträgen zu verrechnen, die er dem Lieferanten aus einem der Kaufverträge schuldet.
- 7.8. Falls der Kunde zu einer Vorauszahlung verpflichtet ist, beginnt der Herstellungsprozess der bestellten Ware nach der Zahlung des vom Kunden geschuldeten Betrags in der zwischen den Parteien vereinbarten Höhe.
- 7.9. Bei Aufträgen, die zu einem bestimmten Kreditlimit mit vereinbarten Zahlungssicherheiten ausgeführt werden, gibt der Lieferant den Auftrag nach Erhalt der Sicherheiten vom Kunden in Produktion.
- 7.10. Der Lieferant legt in Absprache mit der Versicherungsgesellschaft ein Kreditlimit für den Kunden fest. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des gültigen Kreditlimits mit Zahlungsaufschub zu kaufen. Der Lieferant hat jederzeit das Recht, das Kreditlimit für den Kunden zu entziehen oder zu reduzieren, ohne dass er für Schäden haftet. Bei der Beantragung einer Erhöhung des Kreditlimits legt der Kunde die vom Lieferanten geforderten Unterlagen über die Kreditwürdigkeit des Kunden vor.
- 7.11. Das Kreditlimit ist als Summe der fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Lieferanten und dem Wert der laufenden Arbeiten zu verstehen.
- 7.12. Im Falle einer Änderung der finanziellen oder rechtlichen Situation des Kunden, die sich nachteilig auf seine finanzielle Lage oder die Möglichkeit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten auswirken könnte, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge, einschließlich des Wertes der laufenden Arbeiten, sicherzustellen.
- 7.13. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, die Herstellung und Lieferung der Ware ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 7.14. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 7.15. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.
- 7.16. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 7.17. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 7.18. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.19. Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 8. Qualitätsbedingungen

8.1. Der Lieferant erklärt, dass die Basis-Glassubstrate der Bestellung den Anforderungen der europäischen harmonisierten Produktnormen entsprechen: EN 572, EN 1096, EN 1279, EN 1863, EN ISO 12543, EN 14179, EN 12150 und EN 14449.

8.2. Der Lieferant gewährt dem Kunden eine Qualitätsgarantie in Bezug auf die Waren -POLFLAM-Brandschutzglas (monolithisch) und POLFLAM-Brandschutz-Isolierglas (im Folgenden „POLFLAM-Brandschutzglas“ genannt), die vom Lieferanten hergestellt werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das POLFLAM-Brandschutzglas den europäischen Produktnormen entspricht, insbesondere EN 14449, EN 1279-5, EN 12150-2 und EN 14179-2.

8.3. Der Lieferant gewährt dem Kunden eine Qualitätsgarantie für POLFLAM-Brandschutzglas für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab dem Produktionsdatum, die sicherstellt, dass POLFLAM-Brandschutzglas während eines Zeitraums von 5 (fünf) Jahren keine wesentliche Veränderung der Transparenz aufweist, die sich durch eine wesentlich geringere Durchsichtigkeit des POLFLAM-Brandschutzglases bemerkbar macht.

8.4. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant für POLFLAM-Brandschutz-Isolierglas, dass während eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren ab dem Produktionsdatum die POLFLAM-Brandschutz-Isolierglas unter normalen Bedingungen und bei Verwendung in Gebäuden nicht durch die Bildung von Kondensat auf den Glasoberflächen im Zwischenraum des Isolierglases beeinträchtigt werden.

8.5. Bei speziell bestelltem Glas (externer Glaszukauf) sind die oben aufgeführten Garantien ausgeschlossen. In diesem Fall erhält der Kunde vom Lieferanten eine separate Garantieurkunde, in der die genauen Garantiebedingungen aufgeführt sind.

- 8.6.** Die Qualitätsgarantie für andere vom Lieferanten gelieferte Waren ist ausgeschlossen.
- 8.7.** Die Garantie gilt nur, wenn das vom Lieferanten gekaufte POLFLAM-Brandschutzglas vom Kunden gemäß den Anweisungen/Angaben des Lieferanten für dieses Produkt gelagert wurde sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung durch den Kunden nach den Grundsätzen des ordnungsgemäßen Einbaus und in Brandschutzsystemen, die mit POLFLAM-Brandschutzglas von autorisierten Stellen gemäß den entsprechenden Vorschriften geprüft und bewertet wurden.
- 8.8.** Die Garantie erlischt, wenn POLFLAM-Brandschutzglas ohne gültige Genehmigung von POLFLAM zu Isolierglas weiterverarbeitet wurde oder wenn das Brandschutzsystem, in das POLFLAM-Brandschutzglas eingebaut wurde, defekt ist oder nicht mit POLFLAM-Brandschutzglas geprüft und zugelassen wurde. Die Garantie erlischt auch: bei Schäden an der Ware infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder eines Dritten, für die der Lieferant nicht verantwortlich ist, bei mechanischen Schäden sowie bei Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung von POLFLAM-Brandschutzglas entgegen seiner Zweckbestimmung oder seines Einbaus zurückzuführen sind.
- 8.9.** Der Lieferant trifft weder eine Auswahl bezüglich des Brandschutzsystems noch führt er bezüglich der geltenden Normen und Vorschriften statische Berechnungen durch. Der Lieferant haftet nicht für Warenmängel, die auf unsachgemäße statische Berechnungen zurückzuführen sind.
- 8.10.** Der Lieferant haftet nicht für das ihm vom Kunden anvertraute Material. Die Haftung für den entstandenen Schaden ist auf das vom Kunden nachzuweisende grobe Verschulden des Lieferanten beschränkt.
- 8.11.** Der Lieferant haftet nicht für optische Mängel des aus den ihm anvertrauten Produkten hergestellten POLFLAM-Brandschutzglases sowie für mechanische, chemische und ähnliche Schäden, die durch äußere Einflüsse, die während oder nach dem Einbau entstanden sind.
- 8.12.** Im Rahmen der Garantie ist POLFLAM nicht verpflichtet, dem Kunden die Kosten für den Austausch der auf dem beanstandeten POLFLAM-Brandschutzglas angebrachten Folien zu übernehmen oder zu erstatten.
- 8.13.** Die Reklamation muss spätestens 3 Tage nach Feststellung des Mangels schriftlich oder elektronisch erfolgen, da sonst die Rechte aus der Garantie verloren gehen. Der Lieferant akzeptiert die Reklamation oder lehnt sie ab, indem er den Kunden schriftlich oder elektronisch benachrichtigt.

## 9. Qualitätsbeanstandungen

- 9.1.** Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere gemäß § 8 dieser AVLB.
- 9.2.** Im Falle der Feststellung eines Mangels an der Ware nach der Installation ist der Kunde nicht berechtigt, die Erstattung der Kosten für die Demontage, die erneute Installation der Ware, die Reparatur, die Vergabe von Unteraufträgen, die Arbeit von Dritten usw. zu verlangen.
- 9.3.** Alle Beschwerden sind schriftlich zu melden, indem ein Reklamationsbericht ausgefüllt wird, der von der Website des Lieferanten heruntergeladen oder auf Anfrage des Lieferanten zugesandt werden kann.
- 9.4.** Der Kunde gibt in der Reklamation die Anzahl der beanstandeten Waren, ihre Art, die Bestellnummer, die Artikelnummer und den konkreten Grund der Reklamation an und fügt eine fotografische Dokumentation bei. Alle Reklamationen wegen Rissen oder anderen physischen Mängeln, die nach der Übergabe der Ware an den Kunden festgestellt werden, werden nicht akzeptiert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Reklamation auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, und der Lieferant erkennt die Reklamation schriftlich/elektronisch als gerechtfertigt an. Alle Anträge werden einzeln geprüft.

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

9.5. Wird die elektronisch bestätigte Reklamation angenommen, ist der Lieferant verpflichtet, die mangelfreie Ware zu liefern und den Kunden über den Liefertermin zu informieren. Im Falle einer unbegründeten Reklamation wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden eine neue Ware herstellen und ihm einen neuen Preis in Rechnung stellen.

9.6. Im Falle einer Beschädigung der Ware während des Transports, für die der Lieferant haftet, oder im Falle der Feststellung eines Mangels, für den der Lieferant verantwortlich ist, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten gemäß den AVLB nur auf die Lieferung einer mangelfreien Ware, unter Ausschluss aller zusätzlichen Kosten oder direkter Folgeschäden, die sich aus den Mängeln der Ware ergeben, insbesondere der Kosten für die Demontage und den Wiedereinbau der Ware, die Reparatur, die Vergabe von Unteraufträgen oder die Arbeit von Dritten.

9.7. Im Falle einer Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zum Zwecke einer eventuellen Inspektion unter Beteiligung eines Vertreters des Lieferanten an dem im Vertrag angegebenen Lieferort oder in den Räumlichkeiten des Lieferanten sicherzustellen. Ein unzureichender Schutz der Ware führt zum Verlust der Gewährleistungsrechte des Kunden und gibt dem Lieferanten das Recht, vom Kunden die Erstattung aller Kosten zu verlangen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit den von ihm nach der Reklamation ergriffenen Maßnahmen entstanden sind.

9.8. Wenn eine Inspektion erforderlich ist, um die Berechtigung der Reklamation festzustellen, führt der Vertreter des Lieferanten diese Tätigkeit innerhalb der vereinbarten Zeit durch. Innerhalb von 7 Arbeitstagen ab dem Datum der Inspektion benachrichtigt der Lieferant den Kunden über die Annahme der Reklamation oder über die Ablehnung der Reklamation - in jeglicher Form (schriftlich oder elektronisch). Wenn es notwendig ist, die Kontrolle an einem anderen Ort als dem Lieferort durchzuführen, der außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen liegt, können dem Kunden die zusätzlichen Kosten des Lieferanten für diese Kontrollen in Rechnung gestellt werden.

9.9. Wenn der Lieferant der Meinung ist, dass die Berechtigung der Reklamation keiner Kontrolle bedarf, geht der Lieferant innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab dem Datum der Einreichung der Reklamation zur Produktion der reklamierten Ware über oder informiert den Kunden schriftlich/elektronisch über die Ablehnung der Reklamation.

9.10. Sollte sich die Reklamation als unberechtigt erweisen oder die Adresse des besichtigten Objekts, an dem sich das beanstandete Glas befindet, falsch sein, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden zusätzliche Kosten für Reisekosten in Rechnung zu stellen. Bei der Anerkennung der Reklamation anerkannt verpflichtet sich der Lieferant, nach seiner Wahl die Ware nachzubessern oder innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Frist eine mangelfreie Ware zu liefern oder den Preis entsprechend zu mindern, wenn es keine Möglichkeit oder kein objektives Hindernis für den Ersatz oder die Nachbesserung der Ware gibt.

9.11. Alle vereinbarten Liefertermine für die mangelfreie Ware sind annähernd. Die Ansprüche wegen Verzuges stehen dem Kunden nicht zu.

9.12. Der Lieferant hat das Recht, die Erfüllung von Forderungen gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, bis der Kunde alle offenen Verbindlichkeiten, einschließlich überfälliger Rechnungen, beglichen hat.

9.13. Die Einreichung einer Reklamation durch den Kunden setzt weder die Zahlungsfristen und die Fälligkeit der Forderungen des Lieferanten aus, noch rechtfertigt sie die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden.

9.14. Im Falle einer berechtigten Reklamation, wenn der Lieferant die Reklamation akzeptiert hat und die reklamierte Ware nicht vom Lieferanten zurückverlangt wird, ist der Kunde verantwortlich für die eventuelle Entsorgung dieser Ware oder des Abfalls, zu dem sie geworden ist.

9.15. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

**9.16.** Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

**9.17.** Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

**9.18.** Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt.

**9.19.** Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

**9.20.** Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

**9.21.** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

**9.22.** In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

**9.23.** Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

**9.24.** Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 10 und 11.

### 10. Sonstige Haftung

10.1. Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3. Die sich aus Abs. 10.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### 11. Verjährung

11.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

11.2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

11.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 10 Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

### 12. Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

12.1. Für diese AVLB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Gladbeck. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVL B bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.